

Kriminalepisode in Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frau ohne Herz : feministische Lesbenzeitschrift**

Band (Jahr): - **(1987)**

Heft 24

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-630857>

Nutzungsbedingungen

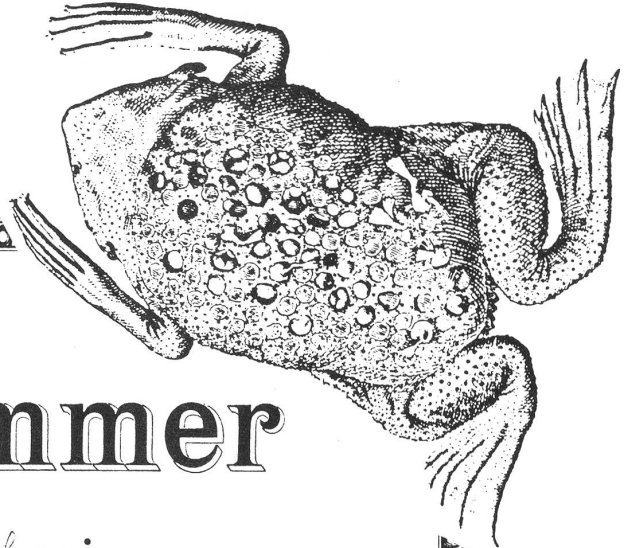
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Festnummer

der Philantropin

zur

Feier der Freisprechung und Rehabilitation

von

Dr. med. Caroline Farner

Frau und Fräulein Pfunder

herausgegeben von ihren Freunden

im Namen

des Schweizer-Frauenverbandes **Fraternité**

zum 12. September 1893.

→ Zweite Auflage. ←

Typ. N. Meier, (F. Weideli) Zürich.

Kriminalepisode in Zürich

Zürich, 15. Mai

Die Justiz des Kantons Zürich ist seit einigen Jahren das Objekt heftiger Angriffe. Bald werden ihre Organe in Pamphleten einer Kritik unterzogen, die zu Pressprozessen führt, bald hält einer oder der andere öffentliche Vorträge, in welchen er Beispiele von der Rechtsbeugung im Kanton Zürich zum Besten gibt, leidenschaftlichere Elemente petitionieren in aller Form Rechts beim Kantonsrath (dem Zürcher Parlament) um Schutz, nachdem sie durch alle Gerichtsstanzen hindurch das gesuchte Recht nicht finden konnten, und die Uebrigen ballen die Faust im Sack. Solche Erscheinungen, besonders wenn sie so epidemisch auftreten, wie dies zur Zeit der Fall ist, deuten immer darauf hin, dass im Staate Dänemark irgend etwas faul sein muss. Dies scheint der neueste Angriff, eine Broschüre über die bekannte 'Farner-Pfrunder'sche' Angelegenheit, zu bestätigen. Wie Ihren Lesern bekannt, wurden im September vorigen Jahres drei gebildete und durchaus unbescholtene Frauen wegen angeblichen Diebstahls, Unterschlagung und Betrugs mit grosser Ostentation am Bahnhofe zu Zürich verhaftet. Nachdem sie zwei Monate in Kollusionshaft gesessen, ihr Vermögen beschlagnahmt und die Untersuchung im Januar des Jahres endlich beendet ward, ruhte die Sache volle 4 Monate bei der Staatsanwaltschaft, die sich heute noch nicht entschlossen hat, ob sie die Untersuchung sistieren oder eine Anklage erheben soll. 1)

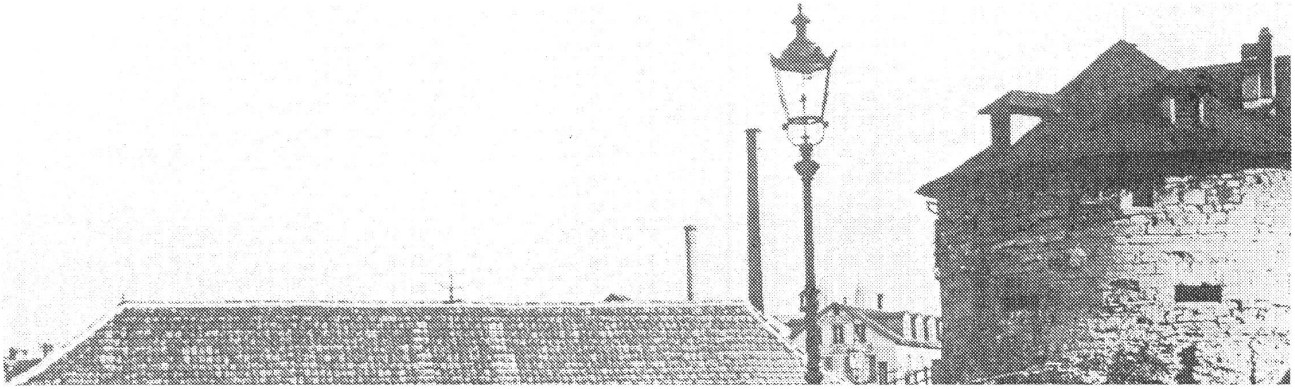
Unter der hiesigen Einwohnerschaft haben nun die Enthüllungen in der obengenannten Broschüre einen Sturm der Entrüstung über die Zürcher Gerichtszustände hervorgerufen, und es hat den Anschein, als ob das Zürcher Volk, resp. sein Rath, sich endlich einmal zu einer That aufraffen werden, welche die Reform der Rechtspflege zum Ziele hat. Allerdings ist nicht gesagt, ob die Entrüstung nachhaltig sei. In republikanischen Gemeinwesen ist das "laissez faire und laissez aller" König; man verbrennt sich nicht gern die Finger und jeder hofft vom Nachbarn, dass dieser seine Pflicht als Staatsbürger und Reformator thun werde. Auch lässt sich nicht leugnen, dass eine Reform der bestehenden Uebelstände sehr schwierig ist. Dieselben bestehen nämlich nicht nur in mangelhaften Gesetzen, nicht nur in dem vielfach hervortretenden Mangel an Logik und juristischer Schärfe der Gesetzesinterpreten, sondern namentlich auch in dem Mangel an Objektivität und dem Mangel an moralischem Muth, bestimmten Koterien oder deren Mitgliedern gegenüber. Diese Thatsache enthüllt die Broschüre über den Farner-Pfrunder-

Prozess mit aller wünschbaren Deutlichkeit. Dieselbe ist verfasst von einer Frä. Meta v. Salis, Dr.phil., also von einer Dame, welche eine gründliche Bildung genossen hat und der streng aktenmässige Darstellung wohl zuzutrauen ist.

Allerdings wäre es voreilig, auf die Schuld oder Unschuld der Betroffenen auf Grund der Darstellungen der Broschüre zu schliessen. In dieser Beziehung muss man nicht vergessen, dass die Schrift eine Tendenzschrift ist und wie das Vorwort selbst sagt, den Zweck hat, das Gebahren des Denunzianten und Gegners der Angeschuldigten vor seiner Wiederwahl als Oberrichter zu schildern. Allein wenn die Broschüre eine Reihe von Misständen in dem von ihr behandelten Spezialfall aufdeckt, so bestätigt sie nur die Allgemeinerscheinungen, welche nachgerade unerträglich werden.

*Ich selbst hatte, würde ich es
nicht jedoch in meinem Briefe gefaltet, in
einer missverständlichen Ausbildung mit
mirhin lief. So ging ich, nach dessen
Zunft nach England für meine
des London University Examination.
sichere Qualifikation ein wenig besser
engagement bei der nationaligen
- aus und kam im September 1878
" inoffiziellen Anwesenheit, Jan*

Die Schrift weist zur Evidenz nach: Erstens, dass der Denunziant die Untersuchung in einer Weise kontrolliert hat, welche mit dem ordentlichen Gang derselben unvereinbar ist. Er schrieb dem Untersuchungsrichter vor, in welcher Reihenfolge er selbst zu vernehmen sei, er hörte die Zeugen in ihren Privatwohnungen ab, er wohnte den Hausdurchsuchungen bei, er war so thätig, dass der Untersuchungsrichter sich veranlasst sah, die Staatsanwaltschaft einzuladen, sie möchte doch bei Einsichtnahme der Akten nur dem Verhältnis und der Stellung des Denunzianten Rechnung tragen, welche dieser in der Untersuchung einnehme.



Mit anderen Worten: sie möge doch die obergerichtliche Stellung desselben ausser Acht lassen. Es braucht viel, bis eine Unterbehörde der Oberbehörde solche Winke zukommen lassen muss. Zweitens weist die Broschüre nach, dass im Kanton Zürich ein Unterschied in der Behandlung zwischen Inquisit und Sträfling nicht gemacht wird. Wer einmal in die Hände des Strafrichters gefallen ist, der wird genau so behandelt, als ob seine Schuld erwiesen wäre. Die Auffassung der Zürcherischen Staatsanwaltschaft über ihre Aufgabe scheint überhaupt weniger die zu sein, dass sie den Staat vor den Verbrechern zu schützen habe, sondern die, die Inquisiten mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu verfolgen.

Diese irrthümliche Auffassung ihrer Stellung kennzeichnet am besten folgendes Gespräch zwischen zwei Staatsanwälten: A.: "Wie ist es Dir denn heute Morgen gegangen?" -- B., sich die Hände reibend mit strahlendem Gesicht: "Brillant; der X. hat zwei volle Jahre Zuchthaus bekommen, alles, wie ich's beantragt hatte." Drittens weist die Broschüre nach, dass die Polizei und andere Beamte allerlei Handlangerdienste verrichteten, um den "hohen" Denunzianten auf dem Laufenden zu erhalten. In den Zuträgereien und dem Ausplaudern von Amtsange-

legenheiten liegt überhaupt ein Grundübel der Zürcherischen Justizpflege. Ein Theil der Herren scheint Abends beim Glase Bier vorzugsweise Fachsimpelei zu treiben und die schwebenden Fälle da in freier Weise zu besprechen; die kleinen Verhältnisse helfen mit, das Interesse weiterer Kreise für die Sache wach zu erhalten, und wenn der Beamte oder Richter im Amte sitzt, ist es für ihn beinahe unmöglich, sich von der im Kreise der Freunde vorgefassten Meinung zu emanzipieren.

Diesem Krebssschaden der Zürcherischen Justiz könnte nur ein Gesetz abhelfen, wonach derjenige Beamte straffällig wird, welcher ausserhalb seiner Amtssphäre auch nur die Namen der in den Gerichtsakten figurierenden Personen erwähnt.

Es ist klar, dass das Verhalten der Diener der öffentlichen Ordnung auch die Haltung der Presse in jedem einzelnen Fall mehr oder weniger beeinflusst. Diese Thatsache wird am besten illustriert, wenn man sich erinnert, mit welcher Gier die Verhaftung der Frauen Farner-Pfrunder von der Zürcherischen Presse seiner Zeit berichtet worden ist.



Letzten Herbst wurde in allen grössern Zeitungen die Verhaftung der seit vielen Jahren mit Erfolg in Zürich thätigen Fräulein Dr. med. Farner auf Verdächtigung von Unterschlagungen hin besprochen. Meistens war die Notiz wörtlich der Neuen Zürcher Zeitung entnommen, die das Ereignis zuerst brachte und zwar in einem gewissen nachlässig aggressiven Ton, von vornherein gegen die Angeschuldigte Partei nehmend. Erledigt ist der Fall jetzt noch nicht, trotz 7wöchentlicher Untersuchungshaft und Schuldlosbefindung; die Zürcher Gerichte lassen der schwer geschädigten Frau immer noch keine offizielle Genugthuung werden und ziehen den ganzen Prozess auf unverantwortliche Weise in die Länge.

Um da und dort etwas Lunte anzulegen, verschlafene Posten aufzurütteln, zürcherisches Justizverfahren zu beleuchten, vor allem aber, um dem Volke in grellem Licht die Person des Klägers zu zeigen, bevor dessen Stellung als Oberrichter durch Neuwahl befestigt wird, hat ein Dr. Salis den ganzen Fall genau dargelegt in einer 88seitigen Broschüre, gedruckt und verlegt von der Buchdruckerei der Zeitung "Ostschweiz" in St. Gallen. Verfasser bestrebt sich einer scharf nüchternen Sachlichkeit, die die Dinge für sich selbst reden lässt. Da ihn aber Ueberzeugung auf Dr. Farner's Seite als die der gerechten Sache weist, so ist es natürlich, dass die Gegenpartei nicht immer zart und schonend angefasst wird.

Kurz erzählt ist der Sachverhalt folgender: Fräulein Dr. Farner lebte seit 1881 mit einer Freundin und deren Eltern, der Fami-



lie Pfrunder zusammen. Von einem verstorbenen Sohn derselben waren zwei Kinder vorhanden, seit 1884 elternlos, die, wie natürlich, im grossväterlichen Hause liebevolle Aufnahme fanden und besonders auch von Dr. Farner, die, wie jeder lebhaft, tüchtige Mensch Freude am Erziehen hatte, viel Gutes erfuhren. Leider konnten diese glücklichen, befriedigenden Zustände nicht von Dauer sein.

Theils Kränklichkeit der alten Leute, theils Einmischung eines Oheims, Bruder der Mutter, des Herrn Alb. Wittelsbach, den man unglücklicherweise mit der Vormundschaft betraute, machten die Verhältnisse unerquicklich und verworren. Wittelsbach erreichte es mit Hilfe des Waisenamtes, die Kinder anderswo unterzubringen, und wollte sie dann wiederum gewissermassen als Lockpfeife gegen den Grossvater benützen, um über diesen und sein bedeutendes Vermögen Gewalt zu bekommen. Kurz, er setzte ein bald schlaues, bald grobes Ränkespiel in Gang, das wohl manchen mühe gemacht hätte; aber Dr. Farner, durch ihr inniges Freundschaftsverhältnis erster Rath und Beistand der Familie, war nicht zu täuschen oder unterzukriegen. Ihr Interesse bei der Sache – das war Pfrunders klar und ist es jedem unbefangenen Urtheilenden – konnte ein keinerlei materielles sein. Erstens war sie selbst schon wohlhabend, hatte ihre grosse Praxis, war höchst einfach und bedürfnislos; zweitens hätte sie als Frau die Vermögensverwaltung für die Kinder doch nie in die Hände bekommen. Ihr Bestreben war, freilich erfolglos, zum natürlichen Wohle beider Theile, Grosseltern und Tante mit den Kindern wieder zusammenzubringen, und dafür musste sie diesen Wittelsbach, den sie immer mehr als habgierigen, misslichen Menschen kennen lernte, bekämpfen. Dieser dagegen minirte und wühlte, und als Herr Pfrunder gestorben und in seinem Testamente die ihm gänzlich entzogenen, in der Macht eines ihm verhassten, verächtlichen Menschen befindlichen Enkel auf den Pflichttheil setzte, da kannte seine Wuth keine Zügel mehr. Er ruhte nicht, bis er einen Knäuel Verdachtsgründe beisammen hatte, woraufhin es das Gericht merkwürdigerweise unternahm, die Doktorin mit ihrer Freundin auf brutale Weise am Bahnhof verhaften zu lassen, beide angeklagt der Unterschlagung von 60'000 Gulden. Sie erlitten sieben Wochen lang völlige Sträflingsbehandlung, wurden von Verhör zu Verhör geschleppt – es fanden sich keinerlei Beweise vor. Das ganze Auftreten der beiden Damen, sowie der für sie gerichtlich aussagenden Freunde war ein ihre Unschuld sichtlich erhärtendes. Dass Dr. Farner, auf deren völlige Vernichtung es jedenfalls abgesehen war, nicht ruhen wird, bis sie ihr Recht behauptet und ihre Ehre zurückstellt hat, begreift jedermann; und wie die Zürcher

Gerichte sich gegen die Vorwürfe der Unge-
rechtigkeit und Rohheit vertheidigen werden,
was für einer Strafe der Kläger verfallen
wird, darauf ist man allgemein gespannt.

Dr. Salis legt auch das Verhalten der
Presse dem Fall gegenüber dar, von der schon
erwähnten Neuen Zürcher Zeitung bis zu klei-
nen Lokal- und Vereinsblättern, von denen
einige wenige, voran der "Grütlianer", die
bisherige Unbescholtenheit der Angeklagten,
ihre rastlose Thätigkeit, ihre Uneigennützig-
keit gegen arme Kranke hervorhoben. Ein hübs-
ches Stückchen italienischen Sensations-
stils und Oberflächlichkeit liefert der
stolze "Secolo" in Mailand, einen so unge-
heuerlichen, abgeschmackten, von Zauberkün-
sten fabulierenden Artikel, der jeden Gebil-
deten lachen macht (wenn auch mit einigem
Grauen über solche Dummheit) und dem Feind
selbst wohl ein sehr unerwünschter Dienst
ist. Man glaubt sich ins Mittelalter zurück-
verfolgt oder in die Zeit der Hexenprozesse,
wo bei der Frau Ausübung von persönlicher
Macht oder irgend einer Kunst schnell auf
böse Mittel schliessen liess. Vom hypnoti-
schen Blick der Doktorin wurde aber selbst
im aufgeklärten Zürich und vor Gericht ge-
murmelt, was für eine Schaar zurechnungsfä-
higer Menschen, die in nähere Berührung mit
Dr. Farner kamen, nichts als eine Lächer-
lichkeit ist. Ihre ganze Macht liegt in ih-
rer Willensstärke, die sie zu deren eigenem
Besten auch andern mittheilen möchte, in
ihrem Wissen und Können, das, in einer Frau
neu und ungewöhnt, scheint für viele noch
etwas wunderbares und selbst unheimliches
hat. In ganz bössartiger zweideutiger Weise
äussert sich die konservative "Allgem.
Schweizerzeitung": "Dass Dr. Farner eine
massgebende Rolle spiele in den Bestrebun-
gen, dem weiblichen Geschlecht neue Erwerbs-
zweige zugänglich zu machen." Dafür gehörte
dem Redakteur einfach von jeder anständigen
Frau eine Ohrfeige. Aehnliche Ausdrücke wie
"es ist halt eine Emanzipierte", oder "alle
Blaustrümpfe sind untröstlich über die Ge-
schichte" usw. bekam man genugsam zu hören
und zu lesen.

Die Frauenemanzipation, in ihrer hoch-
wichtigen Errungenschaft, dem Studium und
der Ausübung des ärztlichen Berufes, ist in
Zürich anscheinend ohne Schwierigkeiten und
Kämpfe durchgedrungen. Es lässt sich davon
aber wohl sagen wie von andern republikani-
schen Einrichtungen: sie sind bewilligt und
anerkant, aber in der Durchführung hapert's
noch bedenklich, die Leute sind noch nicht
reif dafür. Sie müssen sich erst gewöhnen an
das Faktum einer gewissen Selbständigkeit
und Wahrhaftigkeit der Frau, die in erster
Linie ihre Menschenpflichten und Rechte
selbst zu erkennen sucht und die Hervorkehr-
ung speziell weiblicher Eigenschaften Natur
und Neigung überlässt. Die gesteigerte Kultur



und der mehr und mehr sich zuspitzende
Kampf ums Dasein erfordern es schon, dass
die Frau ihre intellektuellen Kräfte nach
der oder jener Richtung schärfer ausbildet.
Damit unvermeidliche, neue und in erster
Linie nicht nur bequeme Eigenthümlichkeiten
wird man dann auch an ihr begreifen müssen
und nicht mehr mit den Schlagwörtern "un-
weiblich", "Blaustrumpferei" abtrumpfen kön-
nen. Das Ideal feinsten Weiblichkeit, die
harmonische Verschmelzung rein menschlicher
Eigenschaften und solcher, die die Natur und
die Gottheit selbst in die Frau gelegt hat,
wird durch solche Erweiterung nur höher ge-
rückt werden in ein klareres Licht und eini-
ges von seiner dämmerhaften Verschwommen-
heit hergeben müssen. Es gibt so wenig Men-
schen, die an sich selbst die Konsequenzen,
die Durchführung eines Charakters bedingt,
zu ziehen vermögen, noch wenigere viel-
leicht, die sie an andern zu ziehen, das
heisst zu ertragen vermögen, da soll die
nöthige Geradheit oder Festigkeit gerade
der oder jener Sache zu lieb, nach dieser
oder jener Seite gebrochen und preisgegeben
werden. Und bei der Frau besonders wird
solche Schwäche mitunter als ihre grösste
Herzenseigenschaft gepriesen.

Jedenfalls hat Dr. Farner in gewissen
Momenten durchaus nicht die gewohnte weib-
liche Fügsamkeit bewiesen, sondern hat Kon-
sequenzen gezogen und Punkt für Punkt ihr
Recht oder das ihrer Freunde behauptet.

Es sei hiermit der Ueberzeugung vieler
Frauen Ausdruck gegeben: Wenn ein Mann, der
in gleichem Masse wie Frä. Farner in weiten
Kreisen grosses ärztliches Ansehen genoss
und unbescholten dastand, auf unklare Ver-
dachtsgründe hin plötzlich bis ins Mark
seiner ganzen Stellung und Ehre angegriffen
und verletzt worden wäre, es hätte sich ein
anderer Entrüstungssturm erhoben, ein vor-
sichtigeres Verhalten der Presse und vor
allem solidarisches Eintreten der Kollegen
bemerkbar gemacht.

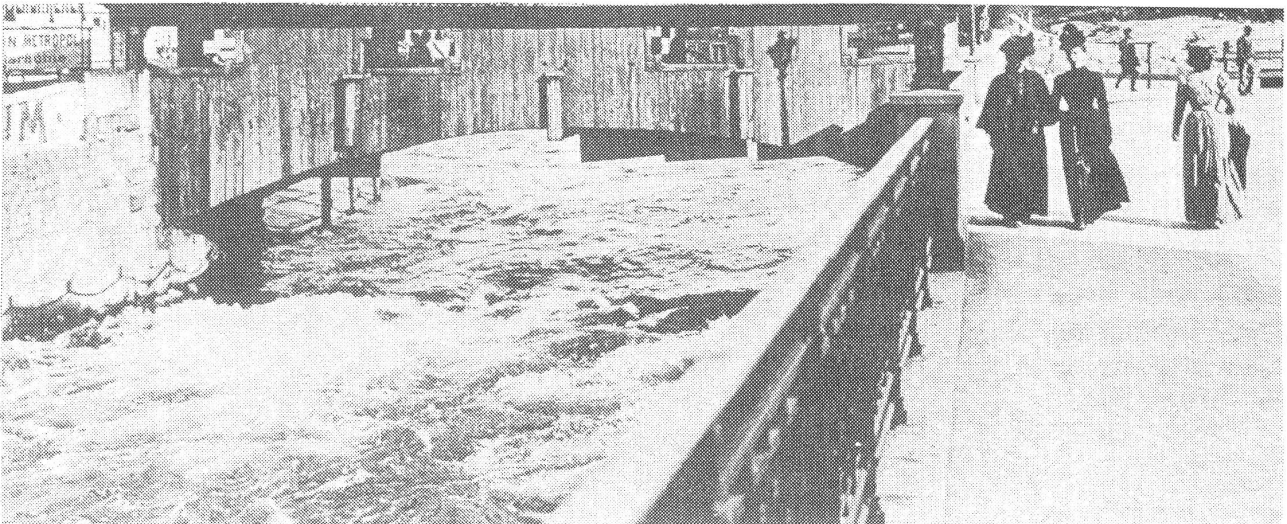
Jedenfalls wird dieser kleine Krieg die
Frauenemanzipation in dem, was ihren guten
Kern bildet, nicht unterdrücken, sondern
nur fördern helfen.

Köln, Montag den 29. Mai 1893



Dr.med. Caroline Farner wurde auf feindliche Manipulation hin (Oberrichter Wittelsbach unter dem Deckmantel des Waisenamtes Männedorf) am 12. September 1892 sammt ihrer Freundin Frä. Anna Pfrunder in brutaler Weise öffentlich im Bahnhof Zürich verhaftet. Zu gleicher Zeit versicherte sich die Polizei des Wohnhauses der Familie Farner-Pfrunder und der darin weilenden 78-jährigen Frau Pfrunder, welche in der Folge 17 Tage ohne Schuldbeweise in strenger Einzelhaft im Gerichtshaus Selnau zurückgehalten wurde. Frä. A. Pfrunder schmachtete ebendort während acht Wochen. Dr.med. Caroline Farner aber ward am Tage der Verhaftung schon in's Zuchthaus übergeführt, weil angeschuldigt des Betrugs, der Unterschlagung oder des Diebstahls im Betrage von 60'000 Frs. zum Nachtheil zweier Enkel der Eltern Pfrunder (den Mündeln des betreffenden Oberrichters). Nach viermaliger raffinierter Haussuchung, zahlreichen Verhören, Zeugeneinvernahmen und gerichtlichen Chicane aller Art und nach unendlichen Seelenqualen mussten endlich auch die beiden Hauptangeklagten am 5. November 1892 aus ihrer schweren Haft entlassen werden. Sie blieben aber bis zum 28. August 1893 unter dem moralischen und socialen Drucke des ausstehenden Urtheils den Excessen des hohen und niedern Pöbels preisgegeben. Erst zu diesem Zeitpunkte wurden sie vor Schwurgericht gestellt (Pfäffikon, Kt.Zürich), wo sie nach sechstägigen Verhandlungen eine glänzende Freisprechung erfuhren (4. September 1893). Die Anklage gegen die alte Wittve Pfrunder hatte aus Gesundheitsrücksichten schon vorher zurückgezogen werden müssen.

Solches geschah verbürgtermassen im Jahre des Fortschritts 1892-1893 edlen, durch Beruf, wohlthätigen Sinn und allgemeine Achtung ausgezeichneten Frauen.



Textnachweis/Anmerkungen:

FOH, p3, p9: aus der Festnummer, publiziert im Sammelband der "Philanthropin", zwischen Nr.8, August 1893 und Nr.11, November 1893: Titelbild und p2

FOH, p4-p7: aus "Philanthropin" Nr.6, Juni 1893: p45-47
Die "Philanthropin" war das Organ des Schweizer Frauenverbandes Fraternité und erschien von 1890-94.

1) Meta von Salis-Marschlins, Der Prozess Farner-Pfrunder in Zürich nach den Akten und dem Leben mitgeteilt, St.Gallen 1893 (Verlag der "Ostschweiz")

Aufgrund dieser Schrift strengte Wittelsbach einen Ehrverletzungsprozess gegen Meta von Salis an, den er gewann. Sie wurde verurteilt. Schuldlos. Danach schrieb sie "Zur Verständigung, ein Versuch," München 1894 (Richmüller&Meyn).

Vgl. Doris Stump, Sie töten uns - nicht unsere Ideen: Meta von Salis-Marschlins (1855-1929), Thalwil/ZH 1986 (paeda media), Diss.

Zusammenstellung und Illustration: Regula Schnurrenberger